

Konstanz, den 4. April 2007

Rechtsverbindlich seit

20. April 2007

Sto. *Stolz*

1. Änderung Örtliche Bauvorschriften Gestaltungssatzung Ortsetter Raithaslach

Aufgrund § 74 Abs. 1 und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 581, berichtigt durch GBl. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 14. März 2007 die

Änderung der Gestaltungssatzung Ortsetter Raithaslach

als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Gestaltungssatzung Ortsetter Raithaslach vom 23.06.2004.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 5 der Gestaltungssatzung Ortsetter Raithaslach erhält folgende Fassung:

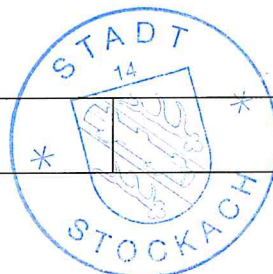
Bei freistehenden Nebengebäuden, Garagen und Carports sind nur Satteldächer zulässig. Die Mindestdachneigung beträgt 22°. Die Fassade darf nicht aus Blechmaterial bestehen, als Dacheindeckung sind nur Ziegel oder Betondachsteine in roten oder rotbraunen Farbtönen zulässig. Mit den genannten Anlagen ist ein Abstand von mind. 2,00 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung wurden beachtet.

Stockach, 15. März 2007



Stolz
Bürgermeister